

Österreichischer Gemeindebund
Löwelstraße 6
1010 Wien

Stadionplatz 2, 8041 Graz
Tel: 0316 / 822 079
Fax: 0316 / 822 079-290
E-Mail: post@gemeindebund.steiermark.at
www.gemeindebund.steiermark.at

Graz, 19. März 2021

**Begutachtungsverfahren | Informationsfreiheitsgesetz u.a.
Zl. B,K-001-2.5/230221/HA,TS**

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Alfred!

Sehr geehrter Herr Generalsekretär, lieber Walter!

Die Entwürfe einer Novelle zur Bundesverfassung und eines Informationsfreiheitsgesetzes, führen aus Sicht der steirischen Gemeinden zu erheblichen Bedenken und werden daher von uns in folgenden Punkten abgelehnt:

1. Die im § 2 Abs 2 des IFG enthaltene Umschreibung des Begriffs der Information von allgemeinem Interesse ist, trotz der im letzten Halbsatz enthaltenen Präzisierung, so unbestimmt, dass zB nicht erkenntlich ist, welche von einer Gemeinde abgeschlossenen Verträge davon umfasst sind. Sind etwa unter dem Begriff „Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind“ auch solche Informationen gemeint, welche nur für die Bewohner und Bewohnerinnen einer Gemeinde relevant sein können, nicht aber für einen weiteren Personenkreis, also zB Kaufverträge, deren Gegenstandswert zwar nicht 100.000 Euro erreicht, deren Inhalt aber für den genannten Personenkreis aber nur für diesen, relevant sein kann. Müsste also auch ein derartiger Vertrag in das Informationsregister eingetragen werden?
2. Angesichts der aufgezeigten Unbestimmtheit sind auch Inhalt und Umfang der als § 4 Abs 3 vorgesehenen Informationspflicht zu unbestimmt. Wann ist für eine Gemeinde als informationspflichtige Stelle der Aufwand für eine Veröffentlichung „unverhältnismäßig“? Es ist zu bedenken, dass die personellen Ressourcen in den Gemeinden sehr unterschiedlich sind und sich daher in kleinen Gemeinden kaum jemand findet, der eine derartige Beurteilung vornehmen kann. Es ist zu befürchten, dass dieser unbestimmte Gesetzesbegriff – (so wie noch zahlreiche andere in den gegenständlichen Entwürfen enthaltene) zu zahlreichen Auseinandersetzungen und damit zur häufigen Befassung der Verwaltungsgerichte führen wird.
In den Erläuterungen zu § 4 wird gesagt, dass Informationen von allgemeinem Interesse, hinsichtlich welcher es zunächst einen Geheimhaltungsgrund gibt, nach

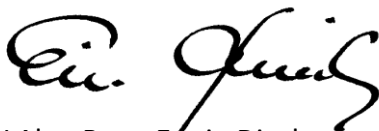
Wegfallen dieses Grundes veröffentlicht werden müssen. Dies bedeutet, dass laufend geprüft werden muss, ob ein Geheimhaltungsgrund noch aufrecht ist. Dies würde wiederum für Gemeinden einen beträchtlichen Mehraufwand nach sich ziehen.

3. Zudem ist zu bedenken, dass die Vollziehung dieses Gesetzes für zahlreiche **Gemeinden sehr beträchtliche Kostenfolgen** haben würde, da sie zur Lösung der auftretenden Rechtsfragen neues Personal benötigen würden oder Gutachter heranziehen müssten.
4. Die verpflichtende Eintragung in das nach § 4 Abs vorgesehene Informationsregister würde jedenfalls für die Gemeinden Kosten verursachen.
5. Überdies ist zu befürchten, dass durch die im Gesetz enthaltenen unbestimmten Gesetzesbegriffe die einschlägige Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte uneinheitlich sein wird. Somit ist zu erwarten, dass der konkrete Inhalt der Informationsfreiheit keineswegs klar sein wird.
6. Aus den als Art 22a Abs 2 B-VG und § 6 IFG vorgesehenen Regelungen ergibt sich, dass nicht die Rede davon sein kann, es werde durch die vorgesehenen Regelungen hinsichtlich der Geheimhaltungspflicht zu einem Paradigmenwechsel kommen. Der Inhalt des Abs 1 unterscheidet sich nämlich im Wesentlichen nicht von dem, was derzeit im Art 20 Abs 3 B-VG normiert ist. Die vorgesehenen Regelungen enthalten lediglich eine Präzisierung der Voraussetzung für eine Geheimhaltungspflicht.

Zusammenfassend ist daher zu sagen, dass auf die Gemeinden im Falle der Umsetzung der gegenständlichen Entwürfe einerseits erhebliche Mehraufwendungen zukommen werden, sowohl finanziell als auch personell. Andererseits sind im Gesetz auch so viele Unklarheiten enthalten, dass ein geordneter Vollzug auch bei Einsatz zusätzlicher personeller Ressourcen nicht erreichbar scheint.

Mit herzlichen Grüßen!

FÜR DEN
GEMEINDEBUND STEIERMARK



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident



Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer